

**Beschluss (zu.1)**

**Wahl (zu 2.)**

**Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 01/047/2020**

**öffentlich**

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 05.10.2020 Az.: 01-2
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	02.11.2020	Beschluss und Wahl

### Festlegung der Anzahl der Stellvertretungen des Landrates und Wahl der Stellvertretungen des Landrates

Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

#### 1. Beschlussvorschlag:

Die Anzahl der Stellvertretungen des Landrates wird für die Dauer der Wahlperiode 2020 – 2025 auf     festgelegt.

#### 2. Wahlvorschlag:

...

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 05.10.2020 Az.: 01-2
---	--------------------------------

## **Festlegung der Anzahl der Stellvertretungen des Landrates und Wahl der Stellvertretungen des Landrates**

### **Anlass der Vorlage:**

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW wählt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertretungen des Landrates. § 46 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW räumt die Möglichkeit ein, weitere Stellvertretungen zu wählen.

Vor der Wahl der Stellvertretungen des Landrates ist es daher erforderlich, zunächst die Anzahl der Stellvertretungen festzulegen. Die Festlegung erfolgt für die gesamte Dauer der Wahlperiode.

Nach ihrer Wahl kann während der laufenden Wahlperiode die Anzahl der Stellvertretungen des Landrates nur dann erhöht werden, wenn zuvor alle Stellvertretungen zurückgetreten sind oder der Kreistag gemäß § 46 Abs. 4 KrO NRW mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder alle Stellvertretungen vorzeitig abberuft.

Für die Wahlperiode 2014 – 2020 hat der Kreistag die Anzahl der Stellvertretungen des Landrates auf drei festgelegt.

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Nachdem der Kreistag die Zahl der Stellvertretungen des Landrates festgelegt hat, erfolgt ihre Wahl.

Der Kreistag wählt die Stellvertretungen des Landrates entsprechend § 46 Abs. 1 und Abs. 2 KrO NRW

- aus seiner Mitte
- ohne Aussprache
- nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondt)
- in einem Wahlgang
- in geheimer Abstimmung.

Fraktionen, ein Zusammenschluss von Fraktionen sowie Gruppen von Kreistagsmitgliedern (auch eigens für die Wahl der Stellvertretungen gebildete Gruppen) können Wahlvorschläge in Form von Listen mit den von ihnen vorgeschlagenen Bewerbern einreichen.

Nach allgemeiner Auffassung wird es als zulässig erachtet, einen einheitlichen Wahlvorschlag für die Wahl einzureichen, auf den sich alle Kreistagsmitglieder im Vorfeld geeinigt haben. Ein einheitlicher Wahlvorschlag kann aber nur dann zu einer rechtmäßigen Wahl führen, wenn er einstimmig (keine Gegenstimme) angenommen wird. Bei nur einer Gegenstimme muss der Kreistag das Verhältniswahlverfahren nach § 46 Abs. 2 KrO NRW durchführen.

Die Mitglieder des Kreistages geben ihre Stimme für einen dieser Wahlvorschläge ab. Abweichend von den eingereichten Wahlvorschlägen (z.B. durch Änderung oder Streichung einzelner Namen auf den Listen) kann nicht gültig gewählt werden. Danach sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge / Listen entfallenden Stimmen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Höchstzahlverfahren d'Hondt).

Erste Stellvertretung ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite Stellvertretung, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritte Stellvertretung, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt. Auch die Stichwahl ist geheim durchzuführen. Führt die Stichwahl zur Stimmengleichheit, entscheidet das vom Landrat zu ziehende Los. Nimmt eine gewählte Bewerberin beziehungsweise ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Beispiel:

Bei der Wahl von vier Stellvertretern entfallen bei 87<sup>1</sup> abgegebenen gültigen Stimmen auf den Wahlvorschlag A 34 Stimmen, auf den Wahlvorschlag B 19 Stimmen, auf den Wahlvorschlag C 15 Stimmen, auf den Wahlvorschlag D 5 Stimmen, auf den Wahlvorschlag E ebenfalls 5 Stimmen, auf den Wahlvorschlag F 4 Stimmen, auf den Wahlvorschlag G 3 Stimmen und auf den Wahlvorschlag H 2 Stimmen.

Bei Anwendung des Höchstzahlverfahrens d'Hondt ergibt sich folgendes Bild:

Wahlvorschläge	A	B	C	D	E	F	G	H
Stimmen	34	19	15	5	5	4	3	2
<b>Divisor</b>								
<b>: 1</b>	<b>34,000</b> <b>(1)</b>	<b>19,000</b> <b>(2)</b>	<b>15,000</b> <b>(4)</b>	5,000	5,000	4,000	3,000	2,000
<b>: 2</b>	<b>17,000</b> <b>(3)</b>	9,500	7,500	2,500	2,500	2,000	1,500	1,000
<b>: 3</b>	11,333	6,333	5,000	1,667	1,667	1,333	1,000	0,667
<b>: 4</b>	8,500	4,750	3,750	1,250	1,250	1,000	0,750	0,500

Erste Stellvertretung ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages A steht. Zweite Stellvertretung ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages B steht. Dritte Stellvertretung ist, wer an zweiter Stelle des Wahlvorschlages A steht. Vierte Stellvertretung ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages C steht.

Die Stellvertretungen vertreten den Landrat in der durch das Wahlergebnis festgelegten Reihenfolge.

---

<sup>1</sup> Der Landrat hat Stimmrecht.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die stellvertretenden Landräte haben ab dem Datum ihrer Wahl Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt (*Stand 10/2020*)

- für den 1. stellvertretenden Landrat: 1371,30 € / Monat
- für weitere Stellvertreter des Landrats: je 685,65 € / Monat

Hinzu kommen noch Aufwendungen/Auszahlungen, die im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Erstattung von Reisekosten entstehen. Die Höhe dieser Reisekosten lässt sich nicht konkret beziffern. Sie hängt u.a. davon ab, wie häufig die Stellvertretungen Repräsentationstermine wahrnehmen und wie groß die Entfernungskilometer vom Wohnort zum Ort des Repräsentationstermins sind.